

**LAND BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
**1010 Wien**

Eisenstadt, am 6.6.2012  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2288  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288  
Sachb.: Monja Fuchs

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B157-10051-4-2012

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden; Stellungnahme

**Bezug:** BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

**Allgemeines:**

Gegenständlicher Gesetzesentwurf langte am 29. Mai 2012 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein, das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 6. Juni 2012 festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einer derart kurzen Frist eine genaue Prüfung des Gesetzesentwurfes nicht möglich ist. Diese Vorgangsweise widerspricht darüber hinaus Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung behält sich daher ausdrücklich die Abgabe einer weiteren Stellungnahme innerhalb der in

Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung festgelegten Frist von mindestens vier Wochen vor.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist sehr kurz gehalten und bedarf einer genaueren Betrachtungsweise, da aufgrund der beim Umweltbundesamt gesammelten Daten sehr genaue Kenntnisse über die Anzahl der Verfahren vorliegen. Durch die Beteiligung der NGOs an Feststellungsverfahren wird mit noch längeren Verfahrenszeiten gerechnet. Eine positive Auswirkung auf die Beschäftigung sowie den Wirtschaftsstandort kann darin nicht erblickt werden.

Schließlich wird bemerkt, dass der Entwurf nur zum Teil die Ergebnisse des „Runden Tisches“ widerspiegelt.

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2, 4 und 4a):**

Diese Regelung wird für sinnvoll erachtet und erleichtert die alltägliche Arbeit.

#### **Zu Z 2 (§ 3 Abs. 7):**

In der Praxis haben sich die mitwirkenden Behörden ohnehin nicht eingebracht, sodass diese Änderung von wenig Bedeutung aus UVP-Sicht ist.

Ob der Entfall der Parteistellung der mitwirkenden Behörden tatsächlich ausreicht, um die Besorgung der Verwaltungsaufgaben sicherzustellen, kann nicht ohne weiteres nachvollzogen werden. Die Ausübung eines bloßen Anhörungsrechtes kann in der Praxis zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, die mit der Position einer „gestärkten“ Parteistellung einer mit der Vollziehung von Landesgesetzen betrauten Behörde nicht vergleichbar ist.

### **Zu Z 3 (§ 3 Abs. 7a):**

Es kann aus folgenden Überlegungen nicht nachvollzogen werden, wieso der Gesetzgeber anerkannten Umweltorganisationen bei negativen Feststellungsentscheidungen Rechtsmittelbefugnisse einräumen will. Die Entscheidung der Europäischen Kommission wäre zumindest abzuwarten.

Nach ho. Ansicht sieht die UVP-RL eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Einzelfallprüfung im Rahmen des Feststellungsverfahrens zum Vorliegen einer UVP-Pflicht selbst nicht ausdrücklich vor. Vielmehr müssen die Mitgliedsstaaten (nur) sicherstellen, dass die gemäß Art. 4 Abs. 2 der UVP-RL betroffenen Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Art. 4 Abs. 4 leg cit). Die so ergehenden UVP-Feststellungsbescheide werden diesen Vorgaben entsprechend beispielsweise auf der Homepage des Umweltbundesamtes veröffentlicht, auf der diese ab dem Jahr 2000 erfasst sind.

Weiters enthält auch § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2011, die auf Art. 4 Abs. 4 UVP-ÄndRL 1997 zurückgehende Verpflichtung zur Kundmachung bzw. Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme der Entscheidung. Als Maßstab dafür, wann eine Kundmachungsform geeignet ist, gilt § 42 Abs. 1 letzter Satz AVG sinngemäß. Nach den technischen Möglichkeiten ist ein Feststellungsbescheid auch auf der Internetseite der Behörde zu veröffentlichen, was in der Praxis auch erfolgt und zwar auf der Homepage des Landes Burgenland ([www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)).

Die Bestimmungen der Art. 5 ff UVP-RL gelten nur für Projekte, "*die nach Art 4 einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art 5-10 unterzogen werden müssen*" (Art. 5 Abs. 1 UVP-RL). Der die Rechte der Öffentlichkeit in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren regelnde Art. 6 UVP-RL (Informations- und Stellungnahmerechte) bezieht sich ausdrücklich auf „*umweltbezogene Entscheidungsverfahren*“, womit nach dem systematischen Zusammenhang von Art. 6 UVP-RL und dem darin enthaltenen Verweis auf die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte eben nur das eigentliche UVP-Verfahren und nicht das vorgelagerte Feststellungsverfahren gemeint sein kann. Die UVP-RL sieht somit nicht vor, dass am Prozess gemäß Art. 4 Abs. 2 UVP-RL, der erst der Feststellung dient, *ob* ein Anhang II-Vorhabenstyp einer UVP zu unterziehen ist, die Öffentlichkeit bereits zu beteiligen ist (vgl. *Berger*, UVP-Feststellungsverfahren und

Rechtsmittelbefugnis, RdU-UT 2009/25 mwV).

Selbst aus dem Urteil des EuGH vom 30.04.2009, C-75/08, *Mellor*, kann nicht abgeleitet werden, dass die betroffene Öffentlichkeit bereits an der dem eigentlichen UVP-Verfahren vorgelagerten Einzelfallprüfung zu beteiligen ist, Stellungnahmen zur Einzelfalluntersuchung abgeben und Meinungen äußern kann und dass diese von der Behörde zu berücksichtigen wären. Der EuGH hat im Urteil C-75/08, *Mellor*, dem Wortlaut der UVP-RL entsprechend lediglich die (nachträgliche) Bekanntgabe der Gründe für eine die UVP-Pflicht ablehnende Entscheidung an die betroffenen Einzelpersonen und die anderen betroffenen nationalen Behörden verlangt, wie es Art. 4 Abs. 4 der UVP-RL vorsieht. Diese Vorgaben setzt § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 um, indem er normiert, dass der wesentliche Inhalt der Entscheidungen im Feststellungsverfahren (Einzelfallprüfung) einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sind.

Somit sind nach ho. Dafürhalten laut derzeit geltender Rechtslage in Bezug auf die Rechtsmittelbefugnis allfälliger betroffener Mitglieder der Öffentlichkeit deren Rechte gewahrt. Die UVP-RL sieht keine Notwendigkeit einer unmittelbaren Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bereits beim Feststellungsverfahren vor. Eine unionsrechtliche Grundlage für eine erweiternde Auslegung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Einzelfallprüfungen wird daher nicht gesehen.

Durch den Umstand, dass das ganze Landesgebiet als belastetes Gebiet „Luft“ eingestuft worden ist, kann schon bei kleineren Straßenneubauprojekten (DTV über 2000, Länge über 500 m) ein Feststellungsverfahren nach Anlage 1, Spalte 3 des UVP-G notwendig werden. Die Möglichkeit der NGOs, fachlich fundierte Behördenentscheidungen, die sich ja auf Sachverständigengutachten abstützen, zu beeinspruchen, wird voraussichtlich zu Projektverzögerungen und zusätzlichen Aufwendungen führen.

#### **Zu Z 4 (§ 3a Abs. 4):**

Die Verfahrensvereinfachung zur Möglichkeit einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprü-

fung aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird begrüßt.

**Zu Z 5, 7, 8, 9 und 10:**

Diese Regelungen werden für sinnvoll erachtet und erleichtern die alltägliche Arbeit.

**Zu Z 6 (§ 17 Abs. 3) und Z 19 (§ 24f Abs. 2):**

Die eingeführte Sonderbestimmung im § 24f Abs. 2 UVP-G alt „Entlastungsprivileg“ für den Straßenbau (Novelle 1996, BGBl. Nr. 773/1996) soll nun auch auf Infrastrukturvorhaben im Bereich der Eisenbahn und von Flughäfen ausgeweitet werden.

Darin wird generell eine Verschlechterung des Belästigungsschutzes von Nachbarn auch für diese Vorhaben gesehen. Der Rückzug auf festgelegte Grenzwerte in Gesetzen und Verordnungen für die zulässige Gesundheitsbelastung bzw. Belästigung stellt einen massiven Eingriff in den Gesundheitsschutz von Menschen, die von Bundesstraßen A+S, Hochleistungsstrecken und Flughäfen betroffen sind, dar. Es käme auf diesem Weg zu einer Umkehr der Beweislast; betroffene Bürgerinnen und Bürger hätten umweltmedizinische Gutachten zu beauftragen, um deren legitime Rechte darzulegen, während sich der Fachbereich Umweltmedizin im UVP-Verfahren auf die bloße Prüfung von Immissionsvorschriften zurückziehen würde.

**Zu Z 11 (§ 24 Abs. 1) und Z 12 (§ 24 Abs. 3):**

Die Verstärkung der Teilkonzentration im 3. Abschnitt führt dazu, dass der Landeshauptmann kein konzentriertes Genehmigungsverfahren für die „übrigen“ bundesrechtlichen Vorschriften mehr durchführt. Dem BMVIT soll nunmehr diese Aufgabe – und zwar über sämtliche bundesrechtliche Vorschriften abzusprechen – zukommen. Damit wird die Mitwirkungsmöglichkeit des Landeshauptmannes gemindert.

Das Land hat „nur mehr“ die zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bei der

Landesregierung zusammenzuführen.

### **Zu Z 26 und 27:**

Die Behauptung, dass Umweltauswirkungen bei Kleinwindkraftanlagen wesentlich geringer sind als bei großen Windrädern, kann nicht nachvollzogen werden. Auf dem Umweg der Einführung einer Mindestleistung von 0,5 MW pro Konverter für die UVP-Pflicht wird es in der Praxis zu einer Vielzahl von Anträgen für Windparks mit Kleinwindkraftanlagen kommen, deren Auswirkungen auf z.B. die Schutzgüter Natur- und Landschaftsschutz und den Vogelschutz weitaus nachhaltiger gesehen werden als bei einigen Großanlagen.

In Landesentwicklungsplänen werden verstärkt Anstrengungen unternommen, zum Teil mögliche verbindliche Zonierungen für Windkraftanlagen zu erreichen, um die Gefahr einer Verödung von sensiblen Landstrichen und geschützten Gebieten zu verhindern. Das Instrumentarium des UVP-G ermöglichte und unterstützte dieses strategische Vorhaben. Durch den Entfall einer UVP-Pflicht würde es zu einer Vielzahl an Verfahren in den einzelnen Materiengesetzen und bei verschiedenen Behörden kommen. Die Folgen wären unabsehbar. Die Einführung einer Mindestleistung wird daher entschieden abgelehnt.

### **Zu Z 30 bis 33:**

Es kann zwar grundsätzlich nachvollzogen werden, dass neue Technologien und Verfahrenstechniken („Frac-Behandlung“ bei Schiefergas) für Probe- und Erkundungsbohrungen Eingang in die UVP-Pflicht finden sollen, da diese Technologien „unter Umständen“ mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Die Neueinführung einer lit. a) und b) in den Z 28 und 29 im Anhang 1 wird äußerst kritisch gesehen. Diese Technologie ist keinesfalls als sicher zu bezeichnen, wie Untersuchungen in den USA zeigen. Sie sollte daher nicht auf dem Umweg einer UVP-Pflicht ermöglicht

werden. Generell sollten derartige Technologien, solange deren Auswirkungen auf die Umwelt nicht wissenschaftlich untersucht und ausgewertet sind, äußerst restriktiv behandelt werden.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die e-mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 6.6.2012

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Werner Zechmeister

